

Paderborner Aktionsbündnis Kein Alkohol in Kinderhand



Geschäftsadresse: Stadt Paderborn · Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz · Am Abdinghof 11 · 33098 Paderborn

Informationen und Empfehlungen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes auf Klassen- und Jugendfahrten

Diese Handreichung für Klassen- und Jugendfahrten ist lediglich als Leitfaden für Schulen und Jugendgruppen gedacht, welche ihre Möglichkeiten der Alkoholprävention wahrnehmen möchten. Es ist Aufgabe jeder Schule und Jugendgruppe, für ihre jeweiligen Rahmenbedingungen die passenden Regelungen zu erarbeiten. Basis für alle Entscheidungen ist zunächst, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden. Wo immer es möglich ist und vom Kollegium, Schulleitung, Gruppenleitung, etc. mitgetragen wird, empfehlen wir, alkoholfreie Klassen- und Jugendfahrten durchzuführen. Für ältere Jugendliche auf Klassen- bzw. Jugendfahrten (z.B. Abi-Abschlussfahrt, Ferienfahrt, Vereinsfahrt oder Gruppenleiterfahrt) erscheint die völlige Abstinenz als Ziel jedoch unrealistisch. Das übergeordnete Ziel für die älteren Jugendlichen liegt in der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol. Dann senden bewusste, im Vorfeld klar kommunizierte Entscheidungen im Umgang mit Alkohol – etwa der völlige Verzicht auf Hochprozentiges während der gesamten Fahrt und die zeitlichen Begrenzungen des Alkoholkonsums auf den Abend – positive Signale an die Teilnehmer und deren Eltern. In diesem Sinne sind die folgenden Vorschläge für Regelungen zu verstehen.

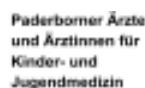
Für die Planung erfolgreicher Klassen- und Jugendfahrten

Schulen, Jugendeinrichtungen, Vereine und Verbände initiieren Klassen- und Jugendfahrten, um die Gemeinschaft zu stärken, um Impulse für soziales Lernen zu geben und neue Erfahrungen zu ermöglichen. Klassen- und Jugendfahrten stellen etwas ganz besonderes dar und bieten die Möglichkeit, dass Jugendliche und Lehrer/in bzw. Gruppenleiter/in sich außerhalb des Einrichtungsalltags kennen lernen. Gleichzeitig bedarf es für die Gestaltung dieser Freiräume und für den reibungslosen Verlauf besonderer Vorbereitungen und Regelungen. Eine Durchregulierung oder eine Daueraufsicht bei Klassen- / Jugendfahrten sind weder hilfreich noch sinnvoll. Sie können die pädagogischen Ziele der Einrichtung – Entwicklung von Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen – eher beeinträchtigen. Klare Absprachen und Regelungen sind jedoch für ein gutes Miteinander unabdingbar.

Gute Vorbereitung und klare Regelungen

Eine gute Vorbereitung mit klaren Regelungen

- schafft Transparenz und Berechenbarkeit für Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen, Schüler/innen und Eltern (Was geschieht wenn...?).



- sorgt für Gerechtigkeit, weil alle Teilnehmenden gleich behandelt werden, unabhängig von den individuellen Normen von Lehrer/innen bzw. Gruppenleiter/innen oder der „Tagesform“
- schafft Verbindlichkeit
- stellt eine Entlastung für die Verantwortlichen dar, weil dadurch in schwierigen, komplexen Situationen nicht unter Zeitdruck Entscheidungen getroffen, sondern gut vorbereitet Entscheidungen umgesetzt werden.

Ein Ordner „Klassenfahrten“ bzw. „Jugendfahrten“, der allen zugänglich ist, erleichtert jungen Kollegen/innen die Planung. Er ermöglicht, dass das ganze Kollegium / Leitungsteam schnell und übersichtlich auf alle relevanten Informationen zurückgreifen kann. Er sollte beinhalten:

- die vorliegende Handreichung für Klassen- und Jugendfahrten.
- eine an die Gegebenheiten der Einrichtung angepasste Vereinbarung zur Durchführung von Klassen- bzw. Jugendfahrten, die in den entsprechenden Leitungsgremien diskutiert und beschlossen wurde.
- rechtliche Grundlagen, z.B. zu Aufsichtspflichten, Haftungsfragen, Einverständniserklärungen, etc.
- Adressen von Unterkünften, Infos zu Städten, Regionen, Tipps von Kollegen/innen.

Regelungen für die Klassen- / Jugendfahrt enthalten Informationen zu

- Freiräumen – was ist Pflichtprogramm? Was gehört zum Wahlprogramm?
- Sicherheit: ohne Aufsicht dürfen sich die jugendlichen Teilnehmer nicht alleine bewegen. Gute Erfahrungen liegen zur Regelung vor, dass mindestens 3 Jugendliche gemeinsam ohne Aufsicht unterwegs sind. Kommt es zu einer schwierigen Situation (z.B. Unfall) ist ein Jugendlicher nicht auf sich allein gestellt, um Hilfe zu organisieren.
- verbindlichen Zeiten der Rückkehr in die Unterkunft, Nachtruhezeiten, Essenszeiten.
- den Pflichten der Klasse / Gruppe (Aushang in schriftlicher Form) z.B. Tischdienst, Küchendienst, etc.

Ansatzpunkte zur Suchtprävention bei Klassen- und Jugendfahrten

Ziel einer gesundheitsfördernden Pädagogik im Kontext von Schule und Jugendgruppe ist ein unschädlicher Umgang mit Alkohol sowie Abstinenz im Hinblick auf illegale Drogen. Zigaretten haben ein enorm hohes Abhängigkeitspotential, bereits nach einer kurzen Probierphase entstehen Suchtsymptome. Viele Jugendliche, die mit dem Rauchen experimentieren, sind (noch) nicht nikotinabhängig und können gut ohne Zigarettenkonsum auskommen. Die Forderung nach Abstinenz von Seiten der Lehrer/innen und Gruppenleiter/innen schützt sie daher vor der schnellen Entwicklung einer Abhängigkeit. Auch führen frühes Rauchen und exzessiver Alkohol- oder Cannabiskonsum bei Jugendlichen zu erheblichen Gesundheitsschäden. Es liegt daher in der Verantwortung von Lehrern/innen und Gruppenleitern/innen, hier ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen und deutliche Grenzen zu setzen.

Konsumieren Teilnehmer/innen einer Klassen- / Jugendfahrt psychoaktive Substanzen wie Alkohol oder Cannabis verändert sich ihr Verhalten. Solche Verhaltensänderungen, wie z.B. Aggressivität, Übelkeit, Rückzug, Apathie, Übertretung von Normen usw. betreffen die ganze Gruppengemeinschaft. Damit schützen klare Regelungen nicht nur den Einzelnen, sondern alle Gruppenmitglieder.

Schulen und alle anderen Einrichtungen, die mit Jugendlichen arbeiten, müssen bestehende Gesetze unbedingt beachten, aus diesem Grund kann der Konsum illegaler Drogen auf keinen Fall toleriert werden. Der Konsum von Cannabis während der Schulzeit oder Gruppenzeiten ist meist ein deutliches Signal für einen schädlichen, missbräuchlichen Umgang mit dieser Droge. Fällt Cannabiskonsum während der Schulzeit oder während der Klassen- / Jugendfahrt auf, darf nicht ausschließlich mit Regelungen und Sanktionen reagiert werden. Es müssen zusätzlich helfende Maßnahmen überlegt werden, welche auf eventuell vorliegende psychosoziale Probleme und eine mögliche Suchtgefährdung eines Jugendlichen eingehen.

Zigaretten, Alkohol und illegale Drogen – Vorschläge für Regelungen

Die beste Option ist eine Klassen- / Jugendfahrt ohne Zigaretten- und Alkoholkonsum. Tage der Gemeinschaft mit viel Spaß und schönen Erlebnissen, die alkohol- und nikotinfrei erlebt werden, hinterlassen einen nachhaltigen Eindruck: die beste Suchtvorbeugung ist das positive Erleben! Für Schulklassen / Jugendgruppen, bei denen sich eine solche Lösung nicht durchsetzen lässt, sind die folgenden Regelungen möglicherweise hilfreich. Die Verantwortlichen wählen – unter strikter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes – aus den nachstehenden Optionen gemeinsam diejenigen Regelungen aus, die für die jeweilige Altersgruppe passend sind. Getroffene Regelungen sollten im Vorfeld schriftlich kommuniziert werden (z.B. mit einem Infobrief bei Anmeldung). Gleichzeitig sollten auch die Konsequenzen bei Verstößen benannt werden.

Rauchen – Möglichkeiten der Regelung

1. Generelles Rauchverbot für alle. (Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit seit dem 1. September 2007 nicht gestattet werden.)
2. Generelles Rauchverbot während der Bus- und Bahnfahrten, in den Schlafzimmern, in den Speiseräumen und in allen Gemeinschaftsräumen.
3. Zeitliche Einschränkungen, z.B. nur abends, nur in gemeinsamen Pausen, etc.

Die Umsetzung der Regelungen fällt leichter, wenn die Lehrer/innen bzw. Gruppenleiter/innen eine Vorbildfunktion einnehmen, dies gilt für das Rauchen und den Alkoholkonsum gleichermaßen.

Alkohol – Möglichkeiten der Regelung

1. Grundsätzliche Entscheidung für eine Klassen- / Jugendfahrt ohne Alkohol. Das Jugendschutzgesetz schreibt vor, dass an unter 16-Jährige kein Alkohol abgegeben werden darf und, dass sie in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen - § 9 JuSchG.
2. Besonders für Gruppen mit Teilnehmern/innen unter und über 16 Jahren ist ein generelles Alkoholverbot empfehlenswert, da sich ansonsten die Umsetzung nur schwer kontrollieren und realisieren lässt.
3. Sonderfall „grenzüberschreitende Klassen- / Jugendfahrten“: hier sollten die Regelungen in Abstimmung mit den Kollegen/innen des anderen Landes getroffen werden. In Frankreich herrscht z.B. meist ein generelles Alkoholverbot für alle Schüler/innen, dies sollte dann als Maßstab für alle Teilnehmer/innen gelten.
4. Verbot, auf der Klassen- / Jugendfahrt Spirituosen (Wodka, Rum, Schnaps, u.ä.) zu konsumieren. Gebrannter Alkohol darf gem. § 9 JuSchG erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben und von diesen in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Diese gesetzliche Regelung betrifft auch die sog. Alcopops, Mischgetränke, die hochprozentigen, gebrannten Alkohol wie Rum, Wodka, etc. enthalten.

5. Erlaubnis, Alkohol erst nach dem Abendessen zu trinken.
6. Wer sich betrinkt, muss mit Sanktionen rechnen.
7. Alle Fahrten am Ort sowie Hin- und Rückfahrt sind alkoholfrei.
8. Verbot, Alkohol von zu Hause mitzubringen. Evtl. in Verbindung mit dem Kauf einer begrenzten Menge von Alkohol zu Beginn, der dann eingeteilt und vor Ort abends verkauft wird.

Illegale Drogen

Absolutes Verbot illegaler Drogen!

Umgang mit Regelverstößen – Konsequenzen und Sanktionen

Die Regelungen sind allen Teilnehmern/innen bekannt gemacht worden, ebenso wissen alle, welche Konsequenzen auf Regelverstöße erfolgen. Optimal sind Konsequenzen in enger Verbindung mit dem Regelverstoß, z.B. wer in betrunkenem Zustand gepöbelt oder für Verunreinigungen gesorgt hat, ist für die Wiedergutmachung verantwortlich. Wichtig dabei ist, dass angekündigte Konsequenzen oder Sanktionen mit einem praktikablen Aufwand für die Lehrer/innen bzw. Gruppenleiter/innen umgesetzt werden können. Unumgänglich bleibt, dass angekündigte Sanktionen eingehalten werden. Ansonsten wird dem Sinn der getroffenen Vereinbarung – Transparenz, Berechenbarkeit, Gerechtigkeit und Verbindlichkeit – die Grundlage entzogen.

Pädagogisch sinnvolle und mögliche Konsequenzen / Sanktionen

- Persönliches Gespräch mit dem / der betroffenen Teilnehmer/in (Ziel: kritische Rückmeldung, Erfragen von Gründen, Besprechen von Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Androhung von Sanktionen, Treffen von Vereinbarungen)
- Besprechen eines Vorfalles mit der Klasse / Gruppe, wenn die Gruppe als Ganzes betroffen war – gemeinsame Suche nach Möglichkeiten der Wiedergutmachung / Lösungsmöglichkeiten.
- Strafen wie Putzen, Zusatz-Küchendienst, Frühstücksdienst, etc.
- Telefonische Information der Eltern
- Heimreise auf eigenen Kosten bzw. Abholung durch Eltern. Diese Konsequenz auf schweres oder wiederholtes Fehlverhalten muss im Laufe der Vorbereitung schriftlich angekündigt und von den Eltern unterzeichnet werden. Von einer unbegleiteten Heimreise eines Teilnehmers wird aus rechtlichen Gründen abgeraten.
- Geeignete Folgemaßnahmen zu Hause sind z.B. ein Gespräch mit der Schul- / Einrichtungsleitung, Information der Eltern, Überleitung in Angebote der Suchtprävention, z.B. der örtlichen Jugend- und Drogenberatungsstellen
- Schulausschluss bzw. Ausschluss aus der Jugendgruppe

Nachbereitung

Mit den Teilnehmern:

Nicht nur Schwierigkeiten thematisieren und Regelverstöße ahnden, sondern bei einem positiven Verlauf der Klassen- / Jugendfahrt auch die Kooperationsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmer/innen würdigen.

Für die Schule / Einrichtung:

Positive und negative Erfahrungen schriftlich festhalten und im Ordner „Klassenfahrten“ bzw. „Jugendfahrten“ ablegen, damit alle Kollegen/innen darauf zurückgreifen können.

Vereinbarungen für Klassen- und Jugendfahrten entwickeln und kommunizieren

Vereinbarungen und Regelungen entfalten nur dann ihre pädagogische Wirkung, wenn sie von der Gemeinschaft getragen werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich die Schule, Einrichtung, Verein, etc. als gesamte Institution damit auseinandersetzt.

- Ein Team von mindestens zwei Lehrern / Gruppenleitern fühlt sich für die institutionsspezifische Entwicklung einer Vereinbarung verantwortlich, welche die hier gemachten Vorschläge unterstützen sollen.
- Diskussion eines Entwurfs in der Lehrerkonferenz bzw. Gruppenleitersitzung unter Einbeziehung der obersten Leitungsebene sowie Miteinbeziehung von Vertretern der Jugendlichen (Aufnahme von Anregungen der Jugendlichen, Rückmeldung einholen).
- Änderungen und Ergänzungen des Kollegiums / der Gruppenleiter aufnehmen, um sie den Bedingungen der jeweiligen Institution anzupassen und die Akzeptanz zu erhöhen.
- Gemeinsamer Beschluss und Kommunikation der getroffenen Vereinbarungen unter Lehrern/innen bzw. Gruppenleitern und Jugendlichen.

Dieses Informationsblatt wurde überreicht durch: